

SATZUNG

der Gemeinde Aschau i.Chiemgau über den Erlass einer Veränderungssperre für den Bereich der Grundstücke Fl.-Nrn. 223, 223/1 und 228/Teilfläche, Gemarkung Sachrang im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Sachrang Süd-West 1“, Obere Spitzsteinstraße;

Die Gemeinde Aschau i.Chiemgau erlässt aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der jeweils derzeit geltenden Fassung dieser Gesetze folgende **S a t z u n g**:

§ 1

Geltungsbereich

Die Festsetzungen dieser Satzung gelten für den Bereich der Grundstücke Fl.-Nrn. 223, 223/1 und 228/Teilfläche der Gemarkung Sachrang im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Sachrang Süd-West 1“.

Dieser Geltungsbereich ist im beiliegenden Lageplan durch schwarze Umrandung dargestellt und markiert.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung (vgl. Anlage 1).

§ 2

Beschränkungen

1. Im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung (§ 1) gelten folgende Beschränkungen:

a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB dürfen nicht durchgeführt werden, baulichen Anlagen dürfen nicht beseitigt werden;

b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, der Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, dürfen nicht vorgenommen werden.

2. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

3. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 3
Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 BauGB). Die angeordnete Veränderungssperre tritt mit der Rechtsverbindlichkeit des noch aufzustellenden Bebauungsplans „Sachrang-Ort“, spätestens nach Ablauf von zwei Jahre, außer Kraft (§ 17 Abs. 1 Satz 1 BauGB).

Aschau i. Chiemgau, 24.09.2019



Peter Solnar
Erster Bürgermeister



